

7
Amtsgericht Dillenburg

Aktenzeichen: 3 OWi 21/08



B E S C H L U S S

In der Bußgeldsache

betreffend **Christine R e i c h m a n n,**
geb. am 23.01.1960 in Haiger,
wh. Tränkestr. 3 in 35708 Haiger Seelbach,
deutsche Staatsangehörige, verheiratet

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

hat das Amtsgericht – Bußgeldrichterin – Dillenburg am **17. Oktober 2008** beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.05.2008 gegen den Kostenbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 29.04.2008 wird als unbegründet verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Auslagen des Gerichts und ihre außergerichtlichen Auslagen.

GR Ü N D E:

I.

Gegen die Antragstellerin war ein Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstößes am 07.04.2008 um 18.54 Uhr in Haiger, Friggghof hinter dem Ärztehaus, mit dem Fahrzeug, amtliches Kennzeichen LDK-WR 48, anhängig. In dem Anhörungsbogen vom 14.04.2008 trug die Antragstellerin vor, sie habe in dem genannten Zeitraum kein Fahrzeug steuern können, da sie gerade von einer Operation nach Hause gekommen sei. Daraufhin stellte das Regierungspräsidium Kassel das Bußgeldverfahren mit Bescheid vom 29.04.2008 ein und legte der Antragstellerin gemäß § 25a StVG als Halterin des Fahrzeugs die Kosten des Verfahrens auf. Gegen den Kostenbescheid, zugestellt am 02.05.2008, beantragte die Antragstellerin, am

12.05.2008 beim Regierungspräsidium Kassel eingehend, die gerichtliche Entscheidung. Zur Begründung trägt sie im Schriftsatz vom 17.06.2008 vor, sie selbst habe im Zeitraum von Oktober 2007 bis Juni 2008 krankheitsbedingt kein Fahrzeug steuern können. Der einzige, der sonst das gegenständliche Fahrzeug benutze, sei ihr Ehemann. Mit diesem habe sie zum Tatzeitpunkt zu Abend gegessen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gestellt (§ 25a Abs. 3 S. 1 StVG). In der Sache ist er jedoch unbegründet. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bescheid vom 29.04.2008 zu Recht und mit zutreffender Begründung die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin als Halterin des Fahrzeugs, amtliches Kennzeichen LDK-WR 48, auferlegt.

Nach § 25a StVG können dem Halter eines Fahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Vorliegend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass mit dem Fahrzeug, amtliches Kennzeichen LDK-WR 48, am 07.04.2008 von ca. 18.15 Uhr bis 18.40 Uhr ein Parkverstoß begangen wurde. Die Zeugen OPB Thielmann und Reichmann bekundeten übereinstimmend, dass das Fahrzeug am 07.04.2008 im Friggshof auf dem Parkplatz am Ärztehaus, wie auf dem Lichtbild Bl. 22 d. A. ersichtlich, gestanden hat. Die Aussagen der Zeugen sind glaubhaft. Sie stimmen im Wesentlichen – wenn auch im Hinblick auf die Tatzeit nicht minutengenau – überein. Der Zeuge OPB Thielmann konnte sich zudem noch sicher an die Werbeaufschrift der Fa. Reifen Reichmann, aufgebracht an der Heckscheibe, erinnern. Auch der von ihm im Anzeigeprotokoll notierte Fahrzeugtyp stimmt überein. Soweit hinsichtlich der Uhrzeit um ca. eine Viertelstunde abweichende Angaben gemacht werden, ist dies unerheblich. Eine mangels oder fehlerhafte Angabe der Tatzeit ist unschädlich, wenn – wie vorliegend – kein Anlass zu Verwechslungen gegeben ist (vgl. *Selitz*, in: *Göhler*, OWiG, 2006, §. 66 Rdn. 42). Der Zeuge Reichmann räumte ein, von 18.15 Uhr bis ca. 18.40 Uhr an der streitgegenständlichen Stelle geparkt zu haben. Insoweit wird der von ihm eingeräumte Zeitraum als Tatzeitpunkt angesehen. Die aus Sicht der Antragstellerin falsche Bezeichnung des Ortes ist unerheblich, da die Zeugen übereinstimmend den Standplatz des PKW angegeben haben. Ob diese Stelle nun sinnvoller als „neben“ oder „hinter“ dem Ärztehaus zu bezeichnen gewesen wäre,

kann dahinstehen. Die übereinstimmenden Zeugenaussagen belegen insoweit zweifelsfrei, welcher Ort gemeint ist.

Das Fahrzeug der Antragstellerin stand im absoluten Halteverbot. An der Einfahrt zum Parkplatz steht das Verkehrsschild Nr. 283, das jedes Halten auf der Fahrbahn verbietet. Das Zeichen gilt auch für den Standort, an dem sich der Pkw der Antragstellerin befunden hat. Der Zeuge Reichmann bekundete, den Parkplatz von der Mühlenstraße aus rückwärts über den Gehweg befahren zu haben. Wie auf den Lichtbildern Bl. 23 und 32 d. A. ersichtlich, ist diese Einfahrt zwar aufgrund der niedrigen Bordsteinkanten möglich, jedoch stellt dies nicht die offizielle Auffahrt zum Parkplatz dar. Im Übrigen gab der Zeuge Reichmann selbst an, die eigentlich vorgesehene Einfahrt nicht genutzt zu haben, da diese verstellt gewesen sei. Da die zwar grundsätzlich mögliche Auffahrt von der Mühlenstraße nicht die offizielle Zufahrt zum Parkplatz darstellt, reicht es aus, wenn allein an der Einfahrt zum Parkplatz das Verkehrszeichen Nr. 283 angebracht ist. Da der Zeuge Reichmann nicht die offizielle Zufahrt verwendete, hätte er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt überprüfen müssen, ob für den von ihm gewählten, außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen befindlichen Stellplatz ein Halteverbot gilt. Es wäre ihm zumutbar gewesen, zur Einfahrt des Parkplatzes zu gehen, um sich dort über eine etwaig bestehende Parkregelung zu informieren. Dies hat er unterlassen. Insoweit ist eine fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit durch Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Nr. 6 a StVO gegeben.

Trotz angemessenen Ermittlungsaufwands konnte die zuständige Behörde den Fahrzeugführer zum Zeitpunkt des Parkverstoßes nicht feststellen. Die Stadt Haiger sandte der Antragstellerin einen Anhörungsbogen zu. Die Antragstellerin erklärte, sie sei nicht die Fahrerin gewesen. Es müsse sich um eine Verwechslung handeln. Weitere Nachforschungen waren der Behörde mangels Anhaltspunkten im Hinblick auf den tatsächlichen Fahrer nicht zuzumuten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 25a Abs. 3 S. 2 StVG, 62 Abs. 2 S. 2 OWiG, 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Die Entscheidung des Gerichts ist gemäß § 25a Abs. 3 S. 3 StVG nicht anfechtbar.

Dr. Roeßing
Richterin



ausgefertigt:
Dillenburg, 20.10.2008
[Handwritten Signature]
Sachkundige Beamtin d. Geschäftsstelle

**An das
Amtsgericht Dillenburg**

**Postfach 1152
35661 Dillenburg**

**Christine Reichmann
Tränkestraße 3, 35708 Haiger-Seelbach
Tel. 02773/2519, Fax 02773/71517
E-Mail ch-reichmann@t-online.de**

Betreff: Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 OWi 21/08 17.10.2008

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
30.10.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Henrich,

bezüglich des im Betreff stehenden Aktenzeichen zeige ich an, daß ich wegen schwersten
Verfahrensfehler Beschwerde einreichen werde und den Beschluss nicht anerkenne.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Reichmann



3 OWi 21/08



Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

Christine Reichmann,
geboren am 23.01.1960 in Haiger,
wohnhaft Tränkestraße 3, 35708 Haiger,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

verbleibt es nach nochmaliger Überprüfung des nicht anfechtbaren Beschlusses des Amtsgerichts Dillenburg vom 17.10.2008 auf die "Beschwerde" vom 30.10.2008 bei der dort getroffenen Entscheidung. Aus dem Vorbringen in dem Schreiben vom 30.10.2008 sind keine Gründe ersichtlich, die zu einer abweichenden Entscheidung führen könnten.

Dr. Roeßing
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Dillenburg, 17.11.2008

Rein, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



An das
Amtsgericht Dillenburg

Postfach 1152
35661 Dillenburg

Christine Reichmann
Tränkestraße 3, 35708 Haiger-Seelbach
Tel. 02773/2519, Fax 02773/71517
E-Mail ch-reichmann@t-online.de

Betreff: Ihr Zeichen, Ihre Ausfertigung vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
3 OWi 21/08 14.11.2008

Telefon, Name

Datum
18.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rein, sehr geehrte Frau Richter Dr. Roeßing,

bezüglich des im Betreff stehenden Aktenzeichen und Ihrem Schreiben vom 17.11.2008 zeige ich an,
daß ich wegen **schwersten Verfahrensfehler Beschwerde** durch meinen Rechtsanwalt einreichen
werde und den Beschluss nicht anerkenne. Die Gründe dafür werden Ihnen in Kürze von ihm mitgeteilt
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Reichmann





Regierungspräsidium - 34110 Kassel

533//0000012/11//34123-11.08/0,55EUR

992.851851.2

Frau

Christine Reichmann

Tränkestr. 3

35708 Haiger Seelbach

Auskunft erteilt: Frau Nocke, Zi. 601

Telefon: 0561/106-1945

Telefax: 0561/106-1851999

E-Mail: post@zbs.hessen.de

Internet: www.rp-kassel.de

Datum: 10.11.2008

Aktenzeichen: **992.851851.2**



Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Frau Reichmann,

in der Kostensache wegen der Ordnungswidrigkeit am 07.04.2008 um 18:54 Uhr in Haiger, Frigghof mit dem Fahrzeug LDK-WR 48 ist die Forderung aus dem Bescheid vom 29.04.2008 zur Zahlung fällig.

Überweisen Sie bitte den geschuldeten Betrag in den nächsten Tagen mit dem beigefügten Zahlungsvordruck auf das angegebene Konto.

Gebühr	15,00 €
Auslagen	3,50 €

Geschuldeter Betrag	18,50 €
----------------------------	----------------

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Nocke

An das
Amtsgericht Dillenburg

~~Postfach 1152~~
~~35661 Dillenburg~~

Christine Reichmann
Tränkestraße 3; 35708 Haiger-Seelbach
Tel. 02773/2519; Fax 02773/71517
E-Mail ~~ch-reichmann@t-online.de~~

Betreff: Ihr Zeichen, Ihre Ausfertigung vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name Datum
3 OWi 21/08. 14.11.2008 18.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rein, sehr geehrte Frau Richterin Dr. Roeßing,

bezüglich des im Betreff stehenden Aktenzeichen und Ihrem Schreiben vom 17.11.2008 zeige ich an,
daß ich wegen schwersten Verfahrensfehler Beschwerde durch meinen Rechtsanwalt einreichen
werde und den Beschluss nicht anerkenne. Die Gründe dafür werden Ihnen in Kürze von ihm mitgeteilt
werden.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Reichmann

